

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 5 (1919)
Heft: 17

Artikel: Staat, Kirche und Schule im neuen Deutschland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-527664>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Förderung aller religiös-sittlichen Erziehung im Geiste der Kirche und energische Zurückweisung aller trennenden Tendenzen, die geistliche durch stets wohlwollende Unterstützung der Schule und durch Eingehen auf die aufwärtsführenden Interessen der weltlichen Lehrerschaft. Nicht derjenige Lehrer, der nach immer höherer wissenschaftlicher

Bildung strebt, ist zu fürchten, sondern derjenige, der auf einer Dablbildung stehen bleibt.

Ihr jungen Kolleginnen und Kollegen, wollt ihr selber ein Ganzes werden, schließt als dienendes Glied an ein Ganzes euch an!

Gott zum Gruß!

Staat, Kirche und Schule im neuen Deutschland.

Wir haben schon wiederholt auf die großen Umwälzungen hingewiesen, die im neuen Deutschland Schule und Kirche aufs engste berühren. Es wird nicht überflüssig sein, die neue Bewegung dort draußen aufmerksam zu verfolgen, denn zweifelsohne wird sie sich bald auch bei uns geltend machen wollen.

Im Verfassungsausschuß der deutschen Nationalversammlung zu Weimar wurde ein Kompromißantrag gutgeheißen, dem unsere Glaubensbrüder nicht ohne Preisgabe wichtiger Rechte zustimmen konnten. Art. 30 und 31 der Reichsverfassung handeln vom Verhältnis zwischen Staat und Kirche und Schule. Art. 30 will die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit herstellen. Die behördliche Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft wird verboten. Die Zulassung zu öffentlichen Ämtern, sowie alle bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sollen von dem religiösen Bekenntnis unabhängig sein. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen, zu denen niemand gezwungen werden darf, sowie die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften soll gesichert sein. Nach Artikel 31 sollen die Kunst und Wissenschaft und ihre Lehre frei sein und der Volksschulunterricht unentgeltlich erteilt werden. Auf der Volksschulbildung soll sich der Unterricht in mittleren und höheren Bildungsanstalten aufbauen, und das gesamte Unterrichtswesen unter staatlicher Aufsicht stehen. Es handelt sich bei diesen Bestimmungen natürlich nur um Grundrechte, die für alle deutschen Bundesstaaten und Staatsbürger gelten sollen. Die einzelnen Landesverfassungen und Landesgesetzgebungen, soweit sie nicht die Gewissensfreiheit und Lehrfreiheit im allgemeinen betreffen, sollen dadurch nicht berührt werden.

Wer nun (so schreibt man dem „Waterland“) befürchtet hätte, daß sich bei diesen

Verhandlungen, in denen so meilenferne Weltanschauungen, wie die des Zentrums und der Sozialdemokratie aufeinander stoßen mußten, gehässige, kulturkämpferische Debatten entwickeln würden, der sah sich getäuscht. Es muß anerkannt werden, daß man allseitig bemüht war, die wichtigen Erörterungen in einem dem Ernste der Sache und der Würde der Nationalversammlung entsprechenden Sinne und Tone zu führen. Man ist offenbar auf beiden Seiten gewillt, von grundsätzlichen Standpunkten abzugehen und dem Gegner ein Stück entgegenzukommen, um ersprießliche Arbeit zu leisten. Das Zentrum hat zu dem Artikel 30, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit behandelt, noch einige Zusatzartikel, nämlich 30a bis 30c beantragt. Darin will es festgelegt wissen, daß die Ernennung der Religionsdiener nur die betreffende Kirche, aber nicht den Staat angeht; daß das bürgerliche Gesetzbuch maßgebend ist für die Rechtsfähigkeit religiöser Gemeinschaften ebensogut, wie es für die jeder anderen Vereinigung sein soll; daß in der Wehrmacht, in Gefängnissen und Krankenhäusern es Geistliche geben muß, weil, wie das Beispiel Frankreichs zur Genüge gezeigt hat, ihre Entfernung für die gläubigen Soldaten bzw. Gefangenen und Kranken den brutalsten Gewissenszwang bedeutet; daß die Religionsgemeinschaften im Besitze ihrer Kultusanstalten und Stiftungen bleiben müssen, weil eine Veraubung nach französischem Muster eine schwere Verletzung der religiösen Freiheit ist; daß das Recht der Besteuerung der Kirchen erhalten bleiben muß; daß der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in den Schulen erteilt werden muß, weil eine religionslose Schule für die Mehrheit des Volkes eine gewaltsame Verkürzung der Erziehungsrechte bedeutet; daß die theologischen Fakultäten an den Universitäten erhalten bleiben, weil die Universitäten schon jetzt mehr als genügend

Bildungsstätten des Atheismus sind. Den Artikel 31 hat das Zentrum dahin zu ergänzen beantragt, daß Privatunterrichtsanstalten errichtet werden dürfen, daß den tüchtigen Volksschülern der Zugang zu höheren Bildungsstufen ermöglicht wird und daß die Lehrer an öffentlichen Schulen die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten haben.

Wenn nun mit diesen Anträgen auch

noch keineswegs die grundsätzlichen Forderungen des Zentrums, das vom Standpunkt des christlichen Staatsideals aus Gegner einer Trennung von Kirche und Staat ist und sein muß, erfüllt sind, so sieht das Zentrum doch in diesen Anträgen eine Möglichkeit, um zu einer Art der Trennung zu kommen, die einen weitgehenden Radikalismus beseitigt.

Ein moderner Erzieher vor 200 Jahren.

Am 7. April 1719 starb in Rouen Johann Baptiste de la Salle, der Gründer eines Lehrordens, der „Brüder der christlichen Schulen“. Am Himmelfahrtstagesfest 1900 hat ihn Papst Leo XIII. heilig gesprochen; die Kirche feiert sein Fest am 15. Mai.

Joh. Bapt. de la Salle war der Sprößling eines alten Patriziergeschlechtes von Reims (geb. 30. April 1651), empfing 1678 die Priesterweihe und verpflichtete die Jünger seines Ordens, sich vor allem der Erziehung der Armen anzunehmen.

Er prägte ihnen insbesondere ein, die ihnen anvertrauten Kinder als wahre Kinder Gottes zu betrachten und mit ihnen viel mehr Sorge für ihre Erziehung und ihren Unterricht zu haben, als wenn es die Kinder der Reichen und Könige wären.

Die Zeit de la Salle's war die Blüteperiode der Aristokratie und Autokratie, die das gemeine Volk verachtete. Darum ward auch der Lehrer des Volkes sehr gering geschätzt. Aber der große Reformator des französischen Schulwesens war nicht der Mann, der sich durch äußere Mißerfolge ablenken ließ. Er schuf den Klassenunterricht, den man bisher in Frankreich nicht kannte, führte den Leseunterricht in der Muttersprache ein, während vorher das Lesen zuerst immer an lateinischen Texten geübt worden war, verschaffte dem Schreibunterricht allgemein Eingang. Das war eine geradezu revolutionäre Neuerung; denn bisher war die Beherrschung der Schrift ein Vorrecht der Reichen und Vornehmen. Auch Geo-

metrie, Zeichnen und Gesang bürgerten sich unter ihm ein.

Um die Schulen in seinem Sinn und Geiste leiten zu können, bedurfte er geeigneter Lehrkräfte. Darum schuf er Lehrerseminarien — auch wieder eine Neuerung — und heute zählt sein Orden 13'000 Mitglieder, die über 500'000 Schüler unterrichten; aber keiner von ihnen ist Priester, auch das Haupt der Genossenschaft nicht. In Belgien, Frankreich, Oesterreich, Spanien, Italien und Amerika haben sie außerordentlich viel für die Hebung des Schulwesens geleistet. Sie begnügten sich nicht bloß mit der Volksschule, sondern gründeten noch zu Lebzeiten des Stifters Gewerbe- und technische Sonntagschulen, Realschulen und Handelsschulen, Besserungsanstalten für sittlich gefährdete oder verwahrloste Knaben und junge Sträflinge. Später entstanden Ackerbauschulen, Kunstakademien und andere Fachschulen.

Trotz der außerordentlich vielseitigen Wirksamkeit der Söhne des großen heiligen Schülmannes blieben sie bis auf den heutigen Tag in einem festen Verbande miteinander verbunden, weil sie den Sagen ihres Vaters treu blieben. Gottes Segen ruhte und ruht noch heute auf ihrer Tätigkeit; auf dem Goldgrunde der katholischen Kirche aufgebaut, ragt die Gründung des hl. Joh. Bapt. de la Salle wie ein Leuchtturm aus vergangenen Jahrhunderten in die moderne Welt hinein, der auch heute noch nichts an Bedeutung eingebüßt hat.

J. G.

Manche Bücher scheinen geschrieben zu sein, nicht damit man daraus lerne, sondern damit man wisse, daß der Verfasser etwas gewußt hat.

Denken und Sprechen sind ein- für allemal die Hauptfaktoren, die Generalmittel aller geistigen Bildung.

Goethe.

Rehr.